

Amtsblatt der Stadt Landshut

64. Jahrgang Nr. 48

Montag, 19. Juli 2021

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Satzung für das Jugendamt der Stadt Landshut vom 05.07.2021; Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Zutageförderung und Entnahme von Grundwasser aus der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbands Wasserversorgung (ZVWV) Isar-Vils auf dem Grundstück Fl. Nr. 867/3 der Gemarkung Wolfsbach (östlich des Weilers Aumühle, 84036 Landshut); Antrag des ZVWV Isar-Vils auf die neue wasserrechtliche Bewilligung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 UVPG des Ergebnisses der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG; Vollzug der Wassergesetze; Zutageförderung und Entnahme von Grundwasser aus der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbands Wasserversorgung (ZVWV) Isar-Vils auf dem Grundstück Fl. Nr. 867/3 der Gemarkung Wolfsbach (östlich des Weilers Aumühle, 84036 Landshut); Antrag des ZVWV Isar-Vils auf die neue wasserrechtliche Bewilligung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Auslegung der Antragsunterlagen; Vergnügungsdult und Verkaufsdult – Ausschreibung 2022; Ausschreibung Festzeltbetrieb 2022; Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2021-121;

Satzung für das Jugendamt der Stadt Landshut vom 05.07.2021

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

§ 1 Gliederung, Bezeichnungen und Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes (§ 70 Abs. 1 SGB VIII), welche in zwei Fachämter aufgeteilt ist.

Diese tragen die Bezeichnungen:
Stadtjugendamt

und

Amt für Kindertagesbetreuung.

- (2) Dem Jugendamt obliegen die ihm nach
1. dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)
- sowie
2. anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der beiden Fachämter werden durch den Geschäftsverteilungsplan der Stadt Landshut festgelegt.

§ 2 Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die beiden Fachämter nach § 1 Abs. 1 sind Dienststellen der Stadtverwaltung Landshut.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrag des Oberbürgermeisters von den entsprechend bestellten Leitern/Leiterinnen der Fachämter geführt (Art. 16 Abs. 3 AGSG).
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Das Stadtjugendamt und das Amt für Kindertagesbetreuung unterstützen die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften. Die Vorbereitung und der Vollzug der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses obliegen dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Fachamt nach § 1 Abs. 1.

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte sowie 11 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der/die Vorsitzende des Stadtjugendringes dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind
1. der /die Vorsitzende (Art. 17. Abs. 3 Satz 1 und 3 AGSG),
 2. 8 Mitglieder des Stadtrats (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. SGB VIII) und
 3. 6 auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an (Art. 19 Abs. 1 AGSG):
1. die Leiter/Leiterinnen der Fachämter nach § 1 Abs. 1,
 2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
 3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 4. ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
 5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII tätig ist,
 6. die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte,
 7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
 8. der bzw. die Vorsitzende des Stadtjugendringes oder eine von ihm bzw. von ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Stadtjugendringes dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 9. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Katholischen Kirche,
 10. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelisch-Lutherischen Kirche.

- (4) Für jedes stimmberechtigte und für jedes beratende Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, Art. 19 Abs. 3 AGSG), welche/r im Verhinderungsfall des jeweiligen Mitglieds an dessen Stelle tritt. Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter/in eines stimmberechtigten Mitglieds sein (Art. 19 Abs. 4 AGSG).

§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Stadtrats bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 51 Abs. 3 GO gewählt, wobei die Wahl entgegen Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG in geheimer Abstimmung zu erfolgen hat.
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere durch die Jugend- und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und der Besetzung des Jugendhilfeausschusses soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für die stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrats in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Stadtrats und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung der Leiter/Leiterinnen der Fachämter nach § 1 Abs. 1 soll der Jugendhilfeausschuss gehört werden.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Stadtrat,
 5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans,
 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
 7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen.

§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der/die Oberbürgermeister/in; er/sie bestimmt ein Mitglied des Stadtrats, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der/die Oberbürgermeister/in ein Mitglied des Stadtrats zum/zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er/sie ein Mitglied des Stadtrats für die Stellvertretung (Art. 17 Abs. 3 AGSG).
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem/der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt (§ 71 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII). Die Sitzung soll innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten für den Geschäftsgang der Verwaltung und der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Landshut.

§ 7 Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorbereitende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) Den Vorsitz eines vorbereitenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) Wird ein Unterausschuss Jugendhilfeplanung gebildet, kann der Vorsitz auch durch den/die Leiter/in des Stadtjugendamtes oder des Amtes für Kindertagesbetreuung geführt werden.
- (4) Die vorbereitenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Stadtratsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorbereitenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10 Jugendhilfeplanung

- (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Stadtrat.

Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Stadtgebiet festzustellen,
 2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Stadtgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorbereitenden Unterausschusses (§ 7 Abs. 3 dieser Satzung) und wird von der Verwaltung des Jugendamtes unterstützt; er arbeitet mit den im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe zusammen.
 - (3) An der Jugendhilfeplanung sind die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und gegebenenfalls eines vorbereitenden Unterausschusses teilzunehmen.
 - (4) Im Stadtgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Landshut vom 15.04.1996 außer Kraft.

Landshut, den 05.07.2021
STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Zutageförderung und Entnahme von Grundwasser aus der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Wasserversorgung (ZVWV) Isar-Vils auf dem Grundstück Fl. Nr. 867/3 der Gemarkung Wolfsbach
(östlich des Weilers Aumühle, 84036 Landshut);
Antrag des ZVWV Isar-Vils auf die neue wasserrechtliche Bewilligung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);
Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 UVPG des Ergebnisses der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG**

Mit Bescheid vom 09.10.1991, zuletzt geändert mit Bescheid vom 24.04.2012, hatte die Stadt Landshut dem Zweckverband Wasserversorgung (ZVWV) Isar-Vils die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das im Betreff genannte Vorhaben erteilt. Diese Gestattung bezieht sich auf die Grundwasserentnahme aus den Brunnen 1, 2 und 3 seines Versorgungsgebietes „Wolfsteinerau“, sie ist bis einschließlich 31.12.2031 befristet.

Nachdem dann der Brunnen 1 stillgelegt werden musste, erhielt der ZVWV Isar-Vils mit Bescheid vom 13.08.2015 eine weitere, beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1 BayWG zur Grundwasserentnahme aus dem damals neuen Brunnen 4. Diese war jedoch nur bis einschließlich 31.12.2020 befristet.

Die neue Verordnung des Landratsamtes Landshut über das Wasserschutzgebiet Wolfsteinerau vom 01.08.2019, berichtigt mit Verordnung vom 12.09.2019, ist nunmehr in Kraft (siehe dazu Amtsblätter des Landkreises Landshut vom 01.08.2019 und 12.09.2019). Nach Ansicht der Stadt Landshut erschien es deshalb zweckmäßig und, in Anbetracht des Erlöschens der Erlaubnis für den Brunnen 4 mit Ablauf des 31.12.2020, insbesondere geboten, die zwischenzeitlich unübersichtlichen „alten“ Genehmigungs- und Verlängerungsbescheide aufzuheben und durch eine gesamtheitliche Neufassung, die nur noch die derzeitigen Nutzungsverhältnisse widerspiegelt, zu ersetzen. So zielt der Bescheid vom 09.10.1991 noch auf die Nutzung von Brunnen 1 und 2 ab. Brunnen 1 ist aber seit geraumer Zeit rückgebaut und ein neuer Brunnen 3 erstellt, der in der Nutzungsgenehmigung vom 11.11.1998 Berücksichtigung fand. Ebenso sind einzelne, in den „alten“ Bescheiden festgesetzte Nebenbestimmungen nicht mehr zeitgemäß.

Die Erlaubnis gewährt im Übrigen derzeit die Befugnis, aus dem Brunnen 4 der Wassergewinnungsanlage Wolfsteinerau bis zu 35 Liter/Sekunde, 1.775 m³/Tag sowie insgesamt aus der Wassergewinnungsanlage Wolfsteinerau (bestehend aus den Brunnen 3 und 4) maximal 57 Liter/Sekunde, 3.475 m³/Tag und 1.000.000 m³/Jahr Grundwasser zu Tage zu fördern und zu entnehmen.

Mit Schreiben vom 05.01.2021 beantragte der ZVWV Isar-Vils die neue wasserrechtliche Bewilligung im Sinne des § 8 WHG. Die genannten Entnahmemengen sollen unverändert bewilligt werden. Aufgrund der gedrosselten Pumpenleistung im Brunnen 4 kann die Entnahmemenge in Litern pro Sekunde auf 50 reduziert werden.

Im Vorfeld war die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu klären (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Das Erfordernis zur Durchführung einer UVP richtet sich in diesem Fall nach der beantragten Entnahmemenge, wonach bei einem jährlichen Volumen an Wasser zwischen 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung besteht, ab 10 Mio. m³ eine UVP erfolgen muss (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG).

In diesem Fall war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG) durchzuführen. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG geschah dies als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde (hier: die untere Wasserrechtsbehörde beim Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz der Stadt Landshut) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dazu wurden verschiedene Fachstellen wie z. B. das Wasserwirtschaftsamt (WWA) Landshut und der Fachbereich Naturschutz beim Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz der Stadt Landshut um ihre Stellungnahmen gebeten.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen. Die Befürchtung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, dass mit der (*Anm. der Stadt Landshut: gar nicht beantragten*) Erhöhung der Fördervolumina ein Anstieg der Nitratwerte einhergehe, eine fortgesetzt hohe Fördermenge unter den vorherrschenden Verhältnissen verringerter Sickerwasserbildung möglicherweise zu Konflikten mit der Landwirtschaft führe, konnte durch das dazu gehörte WWA Landshut entkräftet werden. Die Nitratgehalte im Grundwasser, so das WWA Landshut, zeigten in den letzten Jahren generell eine steigende Tendenz und unterlägen geringen jahreszeitlichen Schwankungen, sodass ein Anstieg nicht pauschal durch die im Übrigen gar nicht geplante Fördermengenerhöhung begründet werden könne. Die Messwerte für den Brunnen 3 hätten zwischen 2003 und 2020 zwischen 0,6 und 3,8 mg/l und damit noch im Rahmen der natürlichen Schwankungen gelegen. Der Brunnen 4 zeige etwas höhere Werte zwischen 9,0 und 12,2 mg/l. Ein deutlicher Anstieg des Nitratgehalts sei somit in den letzten Jahren auch hier nicht erkennbar. Aufgrund der im Gewinnungsgebiet „Wolfsteinerau“ vorherrschenden gespannten Grundwasserverhältnisse und mächtiger Deckschichten sei eine qualitative Beeinträchtigung des tiefen Grundwasserleiters durch oberflächennahes Grundwasser nicht zu erwarten.

Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht damit nach Einschätzung der unteren Wasserrechtsbehörde beim Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz der Stadt Landshut nicht (Umkehrschluss aus § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Dies wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 UVPG festgestellt und bekanntgegeben. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger Terminabsprache beim Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz der Stadt Landshut, Fachbereich Umweltschutz, Luitpoldstraße 29 a, 84034 Landshut, Tel. 0871/88-1417, eingesehen werden.

STADT LANDSHUT
-Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz-

Vollzug der Wassergesetze:
Zutageförderung und Entnahme von Grundwasser aus der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Wasserversorgung (ZVWV) Isar-Vils auf dem Grundstück Fl. Nr. 867/3 der Gemarkung Wolfsbach (östlich des Weilers Aumühle, 84036 Landshut);
Antrag des ZVWV Isar-Vils auf die neue wasserrechtliche Bewilligung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);
Auslegung der Antragsunterlagen

Mit Bescheid vom 09.10.1991, zuletzt geändert mit Bescheid vom 24.04.2012, hatte die Stadt Landshut dem Zweckverband Wasserversorgung (ZVWV) Isar-Vils die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das im Betreff genannte Vorhaben erteilt. Diese Gestattung bezieht sich auf die Grundwasserentnahme aus den Brunnen 1, 2 und 3 seines Versorgungsgebietes „Wolfsteinerau“, sie ist bis einschließlich 31.12.2031 befristet.

Nachdem dann der Brunnen 1 stillgelegt werden musste, erhielt der ZVWV Isar-Vils mit Bescheid vom 13.08.2015 eine weitere, beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1 BayWG zur Grundwasserentnahme aus dem damals neuen Brunnen 4. Diese war jedoch nur bis einschließlich 31.12.2020 befristet.

Die neue Verordnung des Landratsamtes Landshut über das Wasserschutzgebiet Wolfsteinerau vom 01.08.2019, berichtigt mit Verordnung vom 12.09.2019, ist nunmehr in Kraft (siehe dazu Amtsblätter des Landkreises Landshut vom 01.08.2019 und 12.09.2019). Nach Ansicht der Stadt Landshut erschien es deshalb zweckmäßig und, in Anbetracht des Erlöschens der Erlaubnis für den Brunnen 4 mit Ablauf des 31.12.2020, insbesondere geboten, die zwischenzeitlich unübersichtlichen „alten“ Genehmigungs- und Verlängerungsbescheide aufzuheben und durch eine gesamtheitliche Neufassung, die nur noch die derzeitigen Nutzungsverhältnisse widerspiegelt, zu ersetzen. So zielt der Bescheid vom 09.10.1991 noch auf die Nutzung von Brunnen 1 und 2 ab. Brunnen 1 ist aber seit geraumer Zeit rückgebaut und ein neuer Brunnen 3 erstellt, der in der Nutzungsgenehmigung vom 11.11.1998 Berücksichtigung fand. Ebenso sind einzelne, in den „alten“ Bescheiden festgesetzte Nebenbestimmungen nicht mehr zeitgemäß.

Die Erlaubnis gewährt im Übrigen derzeit die Befugnis, aus dem Brunnen 4 der Wassergewinnungsanlage Wolfsteinerau bis zu 35 Liter/Sekunde, 1.775 m³/Tag sowie insgesamt aus der Wassergewinnungsanlage Wolfsteinerau (bestehend aus den Brunnen 3 und 4) maximal 57 Liter/Sekunde, 3.475 m³/Tag und 1.000.000 m³/Jahr Grundwasser zu Tage zu fördern und zu entnehmen.

Mit Schreiben vom 05.01.2021 beantragte der ZVWV Isar-Vils die neue wasserrechtliche Bewilligung im Sinne des § 8 WHG. Die genannten Entnahmemengen sollen unverändert bewilligt werden. Aufgrund der gedrosselten Pumpenleistung im Brunnen 4 kann die Entnahmemenge in Litern pro Sekunde auf 50 reduziert werden.

Im Vorfeld war jedoch zunächst die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu klären, was inzwischen abgeschlossen ist. Demzufolge kann das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren jetzt eröffnet werden.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

Montag, dem 26.07.2021 bis einschließlich Freitag, dem 27.08.2021

im Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz der Stadt Landshut, Luitpoldstraße 29 a, 84034 Landshut, Zimmer 403 (4. Stock), zur Einsicht aus. Die Unterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0871/88-1417 oder 88-1600) zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Sie sind auch auf der Internet-Seite der Stadt Landshut unter <https://www.landshut.de/umwelt/wasser/verwaltungsverfahren> verfügbar.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung über den Antrag des ZVVV Isar-Vils einzulegen, können **bis einschließlich Freitag, dem 10.09.2019** bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben bzw. Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.



Das Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz der Stadt Landshut weist darauf hin, dass in dem Erörterungstermin, dessen Datum später bekannt gegeben wird, bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann,

ferner dass

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

STADT LANDSHUT
-Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz-

 <p>Stadt Landshut</p>	<p>636. Frühjahrsdult 683. Bartlmädult vom 29.4. bis 8.5.2022 vom 19.8. bis 28.8.2022</p>
 <p>Dult is! Schee is!</p>	<p>Bewerbungen für die Vergnügungs- und Verkaufsdulten der traditionsreichen Veranstaltungen sind bis spätestens zum 15.10.2021 ausschließlich auf dem Postweg an die Stadt Landshut, Ordnungsamt – Sachgebiet Marktwesen -, Luitpoldstr. 29a, 84034 Landshut zu übersenden. Nur fristgerecht und vollständig eingehende Bewerbungen nehmen am Auswahlverfahren teil (Ausschlussfrist). Für jede Veranstaltung (Frühjahrs- bzw. Bartlmädult) muss eine separate Bewerbung erfolgen.</p> <p>Die Bewerbung für die Vergnügungsdult muss folgende Angaben/Unterlagen enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor- und Nachname sowie ständige Anschrift, Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse 2. vollständig ausgefüllter Bewerbungsbogen mit angeforderten Unterlagen <p>Die Bewerbung für die Verkaufsdult muss folgende Angaben/Unterlagen enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor- und Nachname sowie ständige Anschrift, Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse 2. Beschreibung des Geschäfts bzw. des Warenangebots mit aussagekräftigem Bildmaterial 3. Abmessungen des Geschäfts (Frontlänge und Tiefe) <p>Die Dulten finden vorbehaltlich der weiteren Entwicklung der "Corona"-Pandemie statt. Eine Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Mündliche Abmachungen sind nicht rechtsverbindlich. Bewerber, die bis zum 31.01.2022 keine schriftliche Zusage erhalten haben, konnten nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Absageerteilung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.</p> <p>Die Vergaberichtlinien und die Bewertungskriterien (einschl. des Bewerbungsbogens für die Vergnügungsdult) können unter www.landshut.de/dulten heruntergeladen oder mit einem Freiumschlag per Post angefordert werden. Weitere Infos: www.dult-landshut.de</p>

Bewerbung für die Landshuter Frühjahrs-/Bartlmädult 2022

Bewerbungen für den **Festzeltbetrieb** bei der Frühjahrsdult (29. April bis 8. Mai 2022) und/oder der Bartlmädult (19. bis 28. August 2022) sind bis spätestens zum **15.10.2021** bei der Stadt Landshut, Ordnungsamt – Sachgebiet Marktwesen -, Luitpoldstr. 29a, 84034 Landshut einzureichen. Nur form- und fristgerecht sowie vollständig eingehende Bewerbungen nehmen am Auswahlverfahren teil (Ausschlussfrist). Für jede Veranstaltung (Frühjahrs- bzw. Bartlmädult) muss eine separate Bewerbung erfolgen.

Die Bewerbung für den **Festzeltbetrieb** muss folgende Angaben/Unterlagen enthalten:

1. Vor- und Nachname des Firmeninhabers bzw. Firmenname
2. Firmensitz und -anschrift
3. Telefonnummer und E-Mail-Adresse
4. vollständig ausgefüllter Bewerbungsbogen „Festzeltbetrieb“ (in Schriftform) mit angeforderten Unterlagen (in elektronischer Form, pdf)

Die Dulten finden vorbehaltlich der weiteren Entwicklung der „Corona“-Pandemie statt. Das maßgebliche Platzgeld wird jährlich neu festgesetzt. Die vertragsgegenständliche Höhe für die Veranstaltungen 2022 kann beim Sachgebiet Marktwesen erfragt werden. Eine Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung. Mündliche Abmachungen sind nicht rechtsverbindlich. Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Absagebescheid.

Die Vergaberichtlinien und die Bewertungskriterien (einschl. des Bewerbungsbogens) können unter www.landshut.de/dulten heruntergeladen oder mit einem Freiumschlag per Post angefordert werden. Weitere Infos: www.dult-landshut.de



Stadt
Landshut
Ordnungsamt
SG Marktwesen

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung
Bpl.Nr. B-2021-121

Mit Bescheid vom 01.07.2021 wurde dem Antragsteller, Stadtwerke Landshut, die Baugenehmigung "Erweiterung Spitzenlastzentrale" auf dem Grundstück Fl.Nr. 865, Gem. Landshut, Schützenstraße 1-2, unter Nebenbestimmungen erteilt.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Amtsgebäude, Luitpoldstraße 29, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form(*). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- (*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT
Baureferat
- Bauaufsichtsamt -
